

7 Ta 96/10
1 Ca 1241/08
(Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf -)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

Im Namen des Volkes

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

M... U...

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt S... J...

g e g e n

Firma A... - B...- und Be...-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin D... S...

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt U... J... K...

Beschwerdeführer:
Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht Nürnberg
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg ohne mündliche Verhandlung am 28. Januar 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Weißenfels

für Recht erkannt:

1. Auf die Beschwerde des Bezirksrevisors vom 18.06.2010 werden die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Weiden vom 01.12.2008 und 04.06.2010 abgeändert.
2. Der Vergütungsfestsetzungsantrag des Rechtsanwalts J... vom 24.11.2008 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin erhob am 19.09.2008 Klage gegen eine ihr am 01.09.2008 erklärte Kündigung. Am 08.10.2008 erweiterte die Klägerin ihre Klage um Vergütungs- und Urlaubsabgeltungsansprüche in Höhe von insgesamt 6.194,38 € brutto.

In der Gütesitzung am 16.10.2008 schlossen die Parteien einen für die Klägerin widerruflichen Vergleich. Der Klägerin wurde darin eine Widerrufsfrist bis 30.10.2008 eingeräumt.

Mit Schriftsatz ihres Prozessvertreters vom 30.10.2008, der am selben Tag beim Arbeitsgericht Weiden einging, teilte die Klägerin mit, der Vergleich werde nicht widerrufen, und beantragte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung von Herrn Rechtsanwalt J....

Mit Beschluss vom 12.11.2008 bewilligte das Erstgericht der Klägerin Prozesskostenhilfe ab 30.10.2008 und ordnete ihr Herr Rechtsanwalt J... bei.

Der Streitwert wurde am 20.11.2008 auf 11.144,38 € festgesetzt.

Auf Antrag des Klägerinvertreters setzte das Arbeitsgericht Weiden mit Beschluss vom 01.12.2008 die zu gewährende Vergütung auf 697,10 € fest.

Der Betrag setzt sich zusammen aus einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG (319,80 €), einer Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG (245,00 €), der Auslagenpauschale (20,00 €) und der auf den Gesamtbetrag entfallenden Mehrwertsteuer.

Der Bezirksrevisor legte gegen den Beschluss vom 01.12.2008 am 08.03.2010 Erinnerung ein.

Der Erinnerung wurde nicht abgeholfen. Mit Beschluss vom 04.06.2010 wies das Erstgericht die Erinnerung zurück. Der Beschluss wurde dem Bezirksrevisor am 17.06.2010 zugestellt.

Der Bezirksrevisor legte am 18.06.2010 gegen den Beschluss Beschwerde ein.

Er macht geltend, nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe sei kein gebührenauslösender Tatbestand mehr verwirklicht worden. Es komme allenfalls eine Verfahrensgebühr nach VV 3101 Ziffer 1 RVG in Betracht.

II.

Die Beschwerde ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 56 Absatz 1, Absatz 2, 33 Absatz 3 und 7 RVG. Der Beschwerdewert übersteigt 200,00 €.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Prozessvertreter der Klägerin hat gegenüber der Staatskasse weder einen Anspruch auf eine Verfahrensgebühr nach VV Nr. 3100 RVG noch auf eine Einigungsgebühr gemäß VV Nr. 1000 RVG.

Der Klägerin ist zwar mit Beschluss vom 12.11.2008 Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt J... als Prozessvertreter beigeordnet worden.

Es bestehen bereits Zweifel daran, ob der Klägerin noch Prozesskostenhilfe bewilligt werden durfte.

Prozesskostenhilfe kann nur bewilligt werden, solange die Instanz oder das Verfahren noch nicht abgeschlossen sind (vgl. Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Auflage, RdNr. 2b zu § 117). Eine Beendigung des Verfahrens liegt u.a. dann vor, wenn die Parteien einen Vergleich geschlossen haben. Ist dieser Vergleich widerruflich, endet das Verfahren, wenn

ein Widerruf nicht erfolgt, mit Ablauf des Tages, an dem die Widerrufsfrist endet. Dem steht gleich, wenn der zum Widerruf Berechtigte auf das Recht zum Widerruf verzichtet.

Vorliegend fallen die Beendigung des Verfahrens sowie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zusammen. Der Prozessvertreter der Klägerin hat in dem selben Schriftsatz, in dem auch der Prozesskostenhilfeantrag gestellt wurde, erklärt, der Vergleich werde nicht widerrufen. Darin liegt ein Verzicht auf das der Klägerin eingeräumte Widerrufsrecht. Nachdem beide Erklärungen gleichzeitig bei Gericht eingegangen sind, fallen der Zeitpunkt der Antragstellung und der Beendigung des Verfahrens zusammen.

Letztlich kann vorliegend dahinstehen, ob der Klägerin noch Prozesskostenhilfe bewilligt werden durfte.

Das Arbeitsgericht hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser ist bindend (vgl. Zöllner, Zivilprozessordnung, 28. Auflage, RdNr. 49, 50 zu § 119).

Der beigeordnete Rechtsanwalt erhält aus der Staatskasse alle, aber auch nur die Gebühren, die nach Eingang des Antrags auf Prozesskostenhilfe abermals oder neu entstehen, ohne Rücksicht auf seine vorangegangene Tätigkeit. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Rechtsanwalt nach dem Zeitpunkt, ab dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, eine gebührenauslösende Tätigkeit erbracht hat (vgl. Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 19. Auflage, RdNr. 103 zu § 48). Nur Gebühren, die (ausschließlich) vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, erhält der Rechtsanwalt nicht aus der Staatskasse.

Die Verfahrensgebühr gemäß VV Nr. 3100 RVG entsteht mit jeder Tätigkeit, die ein Rechtsanwalt aufgrund des Prozessführungsauftrages vornimmt. Dabei kann die Gebühr wie die anderen auch mehrfach entstehen. Dem steht insbesondere § 15 Absatz 2 RVG nicht entgegen. Danach können die Gebühren zwar nur einmal verlangt werden. Dies schließt indes nicht aus, dass der Rechtsanwalt die Gebühr mehrfach auslösen kann, z.B. durch die Wahrnehmung mehrerer Termine oder durch ein sonstiges Tätigwerden (vgl. Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 19. Auflage, RdNr. 22 zu § 15).

Der Prozessvertreter der Klägerin hat am 30.11.2008 auf das Widerrufsrecht verzichtet. Darin liegt ein Tätigwerden im Sinne der VV Nr. 3100 RVG, so dass die Verfahrensgebühr an sich entstanden ist.

Das gleiche gilt für die Einigungsgebühr gemäß VV Nr. 1000 Absatz 1 und 3 RVG.

Die Verfahrensgebühr ist indes nur dann aus der Staatskasse zu erstatten, wenn und soweit der Anwalt nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe noch gebührenauslösende Tätigkeiten entfaltet hat.

Dies ist nicht der Fall.

Der Prozessvertreter der Klägerin hat während seiner Beiordnung keine weitere Verfahrensgebühr ausgelöst. Der Klägerin ist ab 30.10.2008 Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt J... beigeordnet worden.

Prozesskostenhilfe kann rückwirkend nur ab Antragstellung gewährt werden. Vorliegend fielen die Antragstellung und die Erledigung des Verfahrens zusammen, da die Klägerin im selben Schriftsatz, in dem sie Prozesskostenhilfe beantragt hat, auf ihr Widerrufsrecht verzichtet hat. Mit Eingang des Schriftsatzes bei Gericht war demgemäß das Verfahren beendet.

Die gebührenauslösende Tätigkeit ist daher nicht während der Beiordnung erfolgt und kann deshalb nicht aus der Staatskasse entschädigt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Weißenfels